

Planungswettbewerbe/ Empfehlungen zur Ermittlung der erhöhten Wettbewerbssumme bei besonderen Leistungen gemäß RPW 2013 Anlage II Architektur, Landschaftsarchitektur, Innenarchitektur, Städtebau

Die Höhe der Wettbewerbssumme ist der Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgabe und der geforderten Leistungen angemessen zu honorieren. Sie entspricht in der Regel mindestens dem Honorar der Vorplanung – nach der jeweils geltenden Honorarordnung – für allein den Wettbewerb einbezogenen Fachdisziplinen. Werden ausnahmsweise über die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Wettbewerbsleistungen hinausgehende Leistungen gefordert, so erhöht sich die Wettbewerbssumme angemessen. Die hier aufgelistete pauschalierte Honorierungen für besondere Leistungen wurden nach geschätzten Zeitaufwand und/oder nach ortsüblichen Preisen errechnet und ist/sind der Preissumme hinzuzurechnen.

Regelmäßige Wettbewerbsleistungen sind:

	Gebäude- planung	Innenraum- planung	Freianlagen	Städtebau
0 Übersichtspläne				M. 1:2500 M. 1:5000
1.1 Lageplan	M. 1 : 500	entfällt	M. 1 : 500	M. 1:1000
1.2 Grundrisse	M. 1 : 200	M. 1 : 100	M. 1 : 200	
1.3 Notwendige Schnitte Vertiefungsschnitte	M. 1 : 200	M. 1 : 100	M. 1 : 200	M. 1:500 M. 1:1000
1.4 Ansichten	M. 1 : 200	M. 1 : 100	M. 1 : 200	entfallen
2. Fassaden-/Detailschnitt	entfällt	M. 1: 50	M. 1 : 100	entfallen
3. Flächen- / Kubaturberechnungen städtebauliche Kennzahlen	ja	ja	ja	ja
4. Erläuterungen (nur konzeptionelle Erläuterungen u. a. Planungs- und Energiekonzept, Materialien) Nutzungs-, Freiflächen-, Verkehrs-, Umweltkonzepte	ja	ja	ja	ja
5. Kostenschätzung nach DIN 276 in der ersten Gliederungsebene	ja	ja	ja	nein
6. Massenmodell oder alternativ Digitales Massenmodell	M. 1 : 500	M. 1 : 200	entfällt	M 1:1000
7. Einfache Perspektive(n) / schematische Skizzen	ja	ja	ja	nein

Beispiele zusätzlicher Wettbewerbsleistungen: (alle € Summen sind Nettosummen, ohne MwSt.) Zwischenwerte sind zu interpolieren. Bei den baukostenbezogenen Werten über 20 Mio. € sind die Erhöhungen sinngemäß fortzuschreiben.

1. Erhöhte Planungstiefe

Wenn die vorgesehene Planungstiefe insgesamt durch einen größeren Maßstab erhöht werden soll, denn ist das Wettbewerbsbasishonorar entsprechend der HOAI Leistungsphase 3 (statt Leistungsphase 2) anzusetzen.

2. Planungsausschnitte

Wenn die vorgesehene Planungstiefe durch Planungsausschnitte in einem größeren Maßstab erhöht werden soll, dann ist das Wettbewerbsbasishonorar wie folgt zu erhöhen:

Bei Gebäuden:	M = 1:50	€ 2.000/ Detail
	M = 1:20	€ 3.000/ Detail
Bei Innenräumen:	M = 1:20	€ 2.000/ Detail
	M = 1:10 bis 1:5	€ 4.000/ Detail
Bei Freianlagen:	M = 1:50	€ 2.000/ Detail
	M = 1:20 bis 1:10	€ 4.000/ Detail
Beim Städtebau:	M = 1:250 bis 1:200	€ 2.000/ Detail

3. Besondere Flächen- und Massenberechnung

Wenn die vorgesehene Flächen- und Massenberechnung über die Ermittlung von NF, BGF, BRI, Hüllfläche, GFZ und GRZ hinausgehen soll, sind die zusätzlichen Teilflächenermittlungen einzeln wie folgt zu honorieren:

Bei anrechenbaren Kosten von 5 Mio.:	€ 1.000 / Teilflächenermittlung
Bei anrechenbaren Kosten von 10 Mio.:	€ 1.500 / Teilflächenermittlung
Bei anrechenbaren Kosten von 20 Mio.:	€ 2.000 / Teilflächenermittlung

4. Besondere Berechnungen und Nachweise

Falls bei nicht-interdisziplinären Wettbewerben weitere Berechnungen und Nachweise als Grundlage für die Bewertung gefordert werden, für die im Regelfall Sonderfachleute eingeschaltet werden müssen (z.B. Raumakustik und/ oder Schallschutz, Energieverbrauch, Tragwerk, Technikkonzept, Betriebs- Unterhalts- und/oder Lebenszykluskosten), sind die zusätzlichen Leistungen wie folgt zu honorieren:

Bei anrechenbaren Kosten von 5 Mio.:	€ 5.000
Bei anrechenbaren Kosten von 10 Mio.:	€ 8.000
Bei anrechenbaren Kosten von 20 Mio. :	€ 12.000

Bei städtebaulichen Leistungen werden weitere Erläuterungen und Konzepte, z.B. rechnerische Nachweise Energie, Ökologie) als besondere Leistung eingeordnet. Der zusätzliche Aufwand ist wie folgt zu honorieren: € 5.000

5. Besondere Kostenermittlungen

Wenn die vorgesehene Kostenschätzung (z.B. nach Kennwerten BGF/BRI) über die erste Gliederungsebene auf die zweite Ebene hinausgehen soll, oder z.B. nach Grobelementen erfolgen soll, dann ist der zusätzliche Aufwand wie folgt zu honorieren:

Bei anrechenbaren Kosten von 5 Mio.:	€ 5.000
Bei anrechenbaren Kosten von 10 Mio.:	€ 10.500
Bei anrechenbaren Kosten von 20 Mio.:	€ 15.000

Bei städtebaulichen Leistungen wird eine Kostenschätzung als besondere Leistungen eingeordnet.

Der zusätzliche Aufwand ist wie folgt zu honorieren: € 2.000

6. Modell

Wenn das vorgesehene einfache Massenmodell detaillierter (z.B. mit Oberflächengliederung) oder in einem größeren Maßstab als in oben angegebener Tabelle realisiert werden soll, dann ist der zusätzliche Aufwand wie folgt zu honorieren:

Bei Modellen mit detaillierterer Oberflächengestaltung: € 5.000 bis 20.000

Bei städtebaulichen Leistungen wird ein Modell M. 1:500 als besondere Leistung eingeordnet.

Der zusätzliche Aufwand ist wie folgt zu honorieren: € 5.000 ab A1

7. Räumliche Darstellung

Wenn die vorgesehene einfache Strichzeichnung aufwendiger dargestellt werden soll (z.B. farbig als fotorealistische Darstellung oder wenn Material- und/oder Fassadende-

tails dargestellt werden sollen), dann ist der zusätzliche Aufwand wie folgt zu berücksichtigen:

Pro abgefragter Darstellung € 5.000

Bei städtebaulichen Leistungen werden Perspektiven und fotorealistische Darstellungen gemäß Anlage II als besondere Leistungen eingeordnet. Der zusätzliche Aufwand ist wie folgt zu berücksichtigen:

Pro abgefragter Darstellung € 3.000

8. Teilnahme an Kolloquien mit Präsentationen

Wenn die Wettbewerbsarbeit vorgestellt werden soll (zum Beispiel bei einem Zwischenkolloquium, einer Endpräsentation oder Bürgerbeteiligung), dann ist der zusätzliche Aufwand wie folgt zu honorieren:

Zwischenkolloquium € 2.000

Abschlusspräsentation € 5.000

Beschluss Vorstand am 16. Juli 2014

